

Zuständigkeitsordnung
für den Rat und die Ausschüsse
der Gemeinde Borchten

vom 07.11.2024

Präambel

- § 1 Bildung von Ausschüssen
- § 2 Rat
- § 3 Haupt- und Finanzausschuss
- § 4 Bau- und Umweltausschuss
- § 5 Schul- Kultur-, Jugend- und Sportausschuss
- § 6 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 7 Wahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss
- § 8 Bürgermeister
- § 9 Übertragung auf den Bürgermeister
- § 10 Schlussbestimmungen

Präambel

Gemäß §§ 41 Abs. 2, 57 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW) S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), in Verbindung mit § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Borchten hat der Rat der Gemeinde Borchten am 07.11.2024 folgende Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister der Gemeinde Borchten beschlossen:

§ 1
Bildung von Ausschüssen

(1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:

- a) Haupt- und Finanzausschuss,
bestehend aus 20 Mitgliedern, davon:
 - 19 Ratsmitgliedern
 - Bürgermeister
- b) Rechnungsprüfungsausschuss,
bestehend aus 6 Mitgliedern
- c) Wahlprüfungsausschuss,
bestehend aus 10 Mitgliedern
- d) Bau- und Umweltausschuss,
bestehend aus
 - 19 Ratsmitgliedern,
 - 4 stimmberechtigten sachkundigen Bürgern und 8 nicht stimmberechtigten sachkundigen Einwohnern, die insbesondere, aber nicht nur an den Beratungen in Angelegenheiten des Denkmalschutzes i.S.v. § 23 Abs. 2 S. 3 DSchG teilnehmen

- e) Schul-, Kultur- Jugend- und Sportausschuss, bestehend aus 35 Mitgliedern - davon
 - 13 Ratsmitglieder,
 - 6 stimmberechtigte sachkundige Bürger,
 - 12 nicht stimmberechtigte sachkundige Einwohner, davon je 1 Sitz für einen vom HÖT-Stephanushaus zu benennenden Vertreter und einen von der Rudolf-Steiner-Schule Schloss Hamborn zu benennenden Vertreter, und 10 weitere sachkundige Einwohner,
 - 2 nicht stimmberechtigte Schulformsprecher der in der Trägerschaft der Gemeinde stehenden Schulformen der Sekundarstufe I und der Primarstufe (davon je ein Sitz für einen von der Sekundarschule Borchten zu benennenden Vertreter und für einen von den Grundschulen zu benennenden Vertreter) sowie
 - 2 Vertreter der Kirchen in Schulangelegenheiten (je ein Vertreter der katholischen und der evangelischen Kirche)
 - f) Wahlausschuss, bestehend aus 10 Beisitzern
- (2) Der Rat kann für andere Fachgebiete oder für bestimmte Angelegenheiten weitere Ausschüsse bilden.
 - (3) Die Vertretung in den Ausschüssen erfolgt in der Reihenfolge einer festgelegten Vertretungsliste.
 - (4) Die Regelung zur Größe des Bau- und Umweltausschusses sowie des Schul-, Kultur-, Jugend- und Sportausschusses wird dahingehend erweitert, dass bei beiden Ausschüssen jeweils neben den ordentlichen sachkundigen Bürgern insgesamt zwei Ratsmitglieder auch durch sachkundige Bürger vertreten werden können, die jedoch nicht zur Gruppe der ordentlichen sachkundigen Bürger gehören.

§ 2 Rat

- (1) Der Rat entscheidet:
 - 1.1 in allen Angelegenheiten, die kraft Gesetzes seiner ausschließlichen Entscheidungsbefugnis unterliegen;
 - 1.2 in allen übrigen Angelegenheiten der Gemeinde, soweit diese nicht kraft Gesetzes, auf Grund dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Einzelfallbeschlüsse des Rates auf Ausschüsse oder den Bürgermeister zur Entscheidung übertragen sind.
- (2) Der inhaltliche Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Ausschüsse ergibt sich aus der Namensgebung. Sie haben die Aufgabe, in ihrem Zuständigkeitsbereich die Entscheidungen des Rates vorzubereiten. Darüber hinaus werden den Ausschüssen nach Maßgabe dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungsbefugnisse in bestimmten Angelegenheiten übertragen.
- (3) Soweit im Einzelfall die Zuständigkeit verschiedener Ausschüsse gegeben ist, können diese die Angelegenheiten in gemeinsamer Sitzung beraten und entscheiden.
- (4) Der Rat behält sich vor, das einem Ausschuss übertragene Entscheidungsrecht für einen bestimmten Fall oder eine bestimmte Art von Fällen durch Ausübung des Rückholrechtes wieder an sich zu ziehen, soweit der Ausschuss eine Entscheidung noch nicht getroffen hat

§ 3 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Hauptausschusses und des Finanzausschusses sowie die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahr. Er stimmt die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander ab. Er berät im Regelfall alle Angelegenheiten vor, die abschließend im Rat beraten werden, soweit über diese Angelegenheiten nicht ein anderer Ausschuss abschließend entscheidet. Er berät auch über die Haushaltssatzung nebst Anlagen in allen Angelegenheiten.

Auf eine Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss kann verzichtet werden, soweit wegen besonderer Dringlichkeit eine sofortige Beratung im Rat erforderlich ist.

- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über Angelegenheiten, soweit sie nicht kraft Gesetzes aufgrund der Hauptsatzung oder dieser Zuständigkeitsordnung zur Zuständigkeit des Rates, anderer Ausschüsse, des Bürgermeisters oder anderer Organe gehören.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet insbesondere über
- 3.1 Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet;
 - 3.2 die Vergabe von Aufträgen in unbegrenzter Höhe, soweit sie nicht nach § 8 dieser Zuständigkeitsordnung dem Bürgermeister übertragen wurden;
 - 3.3 den Erwerb oder die Kündigung von Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden und Organisationen von besonderer Bedeutung;
 - 3.4 die Genehmigung von Dienstreisen einzelner Rats- und Ausschussmitglieder;
 - 3.5 die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Rahmen des §24 GO NRW i.V.m. § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Borchen;
 - 3.6
 - a) Stundung von öffentlichen Abgaben und gemeindlichen Forderungen ab einer Höhe von 25.000 €;
 - b) Niederschlagung von öffentlichen Abgaben und gemeindlichen Forderungen ab einer Höhe von 10.000 €;
 - c) Erlass von öffentlichen Abgaben und gemeindlichen Forderungen ab einer Höhe von 10.000 €.

§ 4 Bau- und Umweltausschuss

- (1) Der Bau- und Umweltausschusses berät über
- 1.1 allgemeine Belange der städtebaulichen Entwicklung (Rahmenplanungen etc.);
 - 1.2 grundlegende Entscheidungen öffentlicher Bauangelegenheiten;
 - 1.3 grundlegende Planungen zum Umwelt, Klima- und Naturschutz;
 - 1.4 grundlegende Planungen zur Verbesserung der Mobilität;

- 1.5 grundlegende Planungen zur Erweiterung und Verbesserung gemeindlicher Sportanlagen;
- 1.6 Friedhofsangelegenheiten;
- 1.7 die Haushaltssatzung nebst Anlagen in der Zuständigkeit dieses Ausschusses.

(2) Insbesondere entscheidet der Bau- und Umweltausschuss über

2.1 die Herstellung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB für Bauvorhaben, die

1. außerhalb von Bebauungsplänen errichtet werden sollen

und

2. eine Traufhöhe von 7,50 m oder eine Firsthöhe von 10,00 m gemessen vom tiefsten natürlichen Geländepunkt (ursprüngliches vor Baubeginn unverändertes gewachsenes Gelände) an der tiefsten gelegensten Außenwand übersteigen

oder

das Bauvorhaben (auch Nutzungsänderungen) einen umbauten Raum von 1.500 m³ inklusive Abstellräume übersteigt.

(Ausgenommen vom umbauten Raum bleiben: Garagen/ Carports/ Gartenhäuten/ Keller);

2.2 die Herstellung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB für Bauvorhaben gem. § 35 BauGB, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

In Bezug auf die Errichtung von Windkraftanlagen erfolgt ausschließlich eine Beteiligung im Rahmen der erstmaligen Antragstellung sowie eines erstmaligen Repoweringantrages.

Ein nachträglicher Typenwechsel sowie kleinere Veränderungen der Ausführung der Windkraftanlage werden als Geschäft der laufenden Verwaltung verstanden. Darüber hinaus werden beispielsweise Bauanträge für die Errichtung von Zäunen oder kleinere Unterstände als Geschäft der laufenden Verwaltung verstanden;

2.3 Beschlüsse und Ausnahmen von Veränderungssperren gemäß § 14 BauGB;

2.4 die Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 Abs. 1 BauGB;

2.5 die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Aufstellungs- oder Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne;

2.6 die Eintragung und Löschung von Denkmälern in die Denkmalliste und die vorläufige Unterschutzstellung. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann auch der Bürgermeister die vorläufige Unterschutzstellung anordnen. Die Entscheidung ist im Anschluss dem Bau- und Umweltausschuss zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

§ 5

Schul-, Kultur-, Jugend- und Sportausschuss

- (1) Der Schul-, Kultur-, Jugend- und Sportausschusses berät über
 - 1.1 alle äußeren und inneren Schulangelegenheiten, die Schulsozialarbeit, die offene Ganztagsbetreuung, die Schulentwicklungsplanung soweit sie in die Zuständigkeit des Trägers fallen;
 - 1.2 Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen soweit sie in die Zuständigkeit des Trägers fallen;
 - 1.3 Maßnahmen zur Förderung des kulturellen Lebens und der Erwachsenenbildung;
 - 1.4 die Ausrichtung des Hilfeangebotes in der Flüchtlingshilfe sowie Integrationsmaßnahmen;
 - 1.5 allgemeine Sportangelegenheiten sowie die Förderung von Sport in Vereinen und Verbänden;
 - 1.6 die Förderung der offenen Jugendarbeit und der Jugendpflege;
 - 1.7 die Förderung der freien Wohlfahrtspflege;
 - 1.8 die Förderung der Seniorenhilfe;
 - 1.9 Maßnahmen zur Förderung aller sozialen Angelegenheiten;
 - 1.10 die Haushaltssatzung nebst Anlagen in der Zuständigkeit dieses Ausschusses.
- (2) Der Schul-, Kultur-, Jugend- und Sportausschuss entscheidet über
 - 2.1 die Bewilligung von Zuschüssen an Vereine, Gruppen, Verbände und Organisationen zur Förderung der unter Absatz 1 genannten Bereiche im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der vom Rat erlassenen Satzungen und Richtlinien;
 - 2.2 die Verleihung von Preisen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, wie die Verleihung der Ehrennadel, des Jugendpreises oder des Heimatpreises der Gemeinde Borcheln;
 - 2.3 die Planung und Einrichtung von Kinderspielplätzen und Einrichtungen für die Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen;
 - 2.4 die Zustimmung des Schulträgers zur Wahl der Schulleitung gemäß § 61 Schulgesetz NRW.

§ 6

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung des gemeindlichen Jahresabschlusses als Pflichtausschuss des Rates (vgl. § 57 Absatz 2 i. V. m. § 59 Absatz 3 GO NRW).
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Er bedient sich hierbei der örtlichen

Rechnungsprüfung oder eines Dritten gemäß § 102 Absatz 2 GO NRW. Die Verantwortlichen nach Satz 2 haben an der Beratung über diese Vorlagen im Rechnungsprüfungsausschuss teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt. Sofern ein Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht erstellt wird, finden die Sätze 1 bis 5 entsprechende Anwendung auf den Gesamtabschluss.

- (3) Die Gemeinde kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss beauftragen (vgl. § 102 Absatz 2 GO NRW).

§ 7

Wahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlausschuss und der Wahlprüfungsausschuss nehmen die ihnen nach dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung obliegenden Aufgaben wahr.

§ 8

Bürgermeister

- (1) Gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW gelten Geschäfte der laufenden Verwaltung im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält (gesetzlich fingierte Delegation).

Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind gegeben, wenn die Sache nach Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den üblichen Verwaltungsgeschäften gehört. Hierbei ist nicht zwingend auf die finanzielle oder wirtschaftliche Bedeutung des Geschäftes abzustellen.

- (2) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere folgende Angelegenheiten, die dem Bürgermeister gem. § 41 Abs. 2 GO NRW übertragen werden:

2.1 Auftragsvergaben im Rahmen der beschlossenen Haushaltsmittel nach der Dienstanweisung für das Vergabewesen der Gemeinde Borchen.

Die getätigten Auftragsvergaben ab einem Auftragswert von 50.000 € brutto pro Einzelmaßnahme werden dem Haupt- und Finanzausschuss quartalsweise zur Kenntnis gebracht.

- 2.2
 - a) Stundung von öffentlichen Abgaben und gemeindlichen Forderungen bis zur Höhe von 25.000 €;
 - b) Niederschlagung von öffentlichen Abgaben und gemeindlichen Forderungen bis zur Höhe von 10.000 €;
 - c) Erlass von öffentlichen Abgaben und gemeindlichen Forderungen bis zur Höhe von 10.000 €.

- 2.3 Führung von Rechtsstreitigkeiten
- 2.4 Abschluss von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen mit Zahlungsverpflichtungen oder Forderungsverzichten bis zu 10.000 €;
- 2.5 Aufnahme von Krediten bis zu dem durch die Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag sowie die Umschuldung von Krediten. Über die getätigten Kreditaufnahmen und Umschuldungen sowie die hierbei vereinbarten Konditionen ist der Rat im Rahmen des Rechenschaftsberichtes nachträglich zu unterrichten.
- 2.6 Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages.
- 2.7 die Veräußerung, Belastung und den Erwerb von Grundvermögen bis zu einer Höhe von 150.000 € (exklusive Nebenkosten). Diese Grundstücksgeschäfte sind dem Haupt- und Finanzausschuss vierteljährlich anzuzeigen.

Ausgenommen von der Übertragung auf den Bürgermeister sind die Veräußerung und der Erwerb von Grundvermögen:

- a) welches direkt für die Entwicklung von Wohnbau- oder Gewerbeflächen vorgesehen ist,
- b) welches bei Ackerflächen eine Größe von 10.000 m², bei Grünlandflächen eine Größe von 15.000 m² und bei Waldflächen eine Größe von 20.000 m² überschreiten,
- c) welches im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes liegt,
- d) welches mit einer Nachzahlungsverpflichtung erworben wird sowie
- e) welches im Regionalplan als (potentielle) Wohnbau- oder Gewerbefläche deklariert ist.

Diese Grundstücksgeschäfte obliegen der Entscheidungsbefugnis des Rates.

- 2.8 die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei Änderungsanträgen gem. § 16 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen.
- 2.9 die Erteilung einer Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens.

§ 9

Übertragung auf den Bürgermeister

Die Ausschüsse werden aufgrund des § 41 Abs. 2 GO NRW ermächtigt, Angelegenheiten ihres vorgenannten Aufgabenbereiches im Einzelfall dem Bürgermeister zu übertragen.

§ 10

Schlussbestimmungen

Von den vorstehenden Regelungen bleiben unberührt

- 1. die den Ausschüssen durch sondergesetzliche Regelungen übertragenen Entscheidungsbefugnisse;
- 2. die dem Bürgermeister gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW als übertragen geltenden Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach Beschlussfassung in Kraft.

.....
Uwe Gockel
Bürgermeister

.....
Michael Kleine
Schriftführer

In diese Satzung sind eingearbeitet:
1. Änderungssatzung vom 06.11.2025